



Satzung des Porsche Club 968 Deutschland e. V.

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 22. November 1995 in Wuppertal gegründete Porsche Club führt den Namen **Porsche Club 968 Deutschland e. V.**

Der Porsche Club hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen. Das Clubeinzugsgebiet kann in regionale Organisationseinheiten (Regionen) gegliedert werden, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit erlangen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Ziele und Zweck

Der Porsche Club 968 Deutschland e. V. ist eine unpolitische und unkonfessionelle Organisation, die ausschließlich ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens verfolgt.

Ohne jegliches wirtschaftliche Interesse und im Sinne gemeinnützigen Handelns bezweckt der Club den Zusammenschluss der Besitzer eines Porsche 968 mit den Zielen, den Fortbestand dieser, in ihrer Gesamtkonzeption einzigartigen Fahrzeuge, zu unterstützen und diesem Porsche Modell in der automobilen Öffentlichkeit die Anerkennung als Klassiker zu verschaffen und fortan zu bewahren.

§3: Mitgliedschaft

Der Porsche Club 968 Deutschland e. V. hat

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§4: Mitglieder

1. Mitglied im Porsche Club 968 Deutschland e. V. kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre mit Führerschein werden, die Besitzer eines Porsche 968 (zugelassen für Straßenverkehr, Rennwagen oder Oldtimer) ist. Die Mitgliedschaft kann bei Wechsel zu einem anderen Porsche Fahrzeug fortgesetzt werden.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs, Benutzung von Clubeinrichtungen und das Führen des Clubabzeichens. Fahrveranstaltungen sind mit einem Porsche Fahrzeug zu bestreiten.

§5: Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, einstimmig zu Ehrenmitgliedern zu wählen.

2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu zahlen.

§6: Aufnahme von Mitgliedern

1. Vor der Aufnahme sollte der Bewerber um die Clubmitgliedschaft mindestens an zwei Clubveranstaltungen teilgenommen haben. Im Falle etablierter Clubregionen holt der Vorstand ein Votum des zuständigen Regionalleiters ein, das in die Entscheidung über die Aufnahme einfließen soll.

2. Über die Aufnahme stimmt der Vorstand mit mindestens 2/3 der Mitglieder ab. Der Bewerber ist bei der Abstimmung nicht anwesend. Bei der geheimen Abstimmung ist Stimmenthaltung nicht zugelassen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung des Porsche Club 968 Deutschland e. V. an.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags.

5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den Porsche Club 968 Deutschland e. V. aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.

6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht begründet.

§7: Beiträge

1. Der Club erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des Porsche Club 968 Deutschland e. V. notwendig sind, bestreiten zu können.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Erwirbt jemand im Laufe des Kalenderjahres die Mitgliedschaft, bemisst sich der erste Beitrag anteilig nach den restlichen vollen Monaten des Eintrittsjahres.
4. Der Beitrag ist jährlich im voraus an den Porsche Club 968 Deutschland e. V. zu leisten. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.
5. Für die Verbindlichkeiten des Porsche Club 968 Deutschland e. V. haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Porsche Club 968 Deutschland e. V. für den Einzug der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages eine Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen.

§8: Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt: Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30. September bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sein. Im Falle des Todes eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist. Der anteilige Jahresbeitrag wird zurückerstattet. Ein Angehöriger hat innerhalb eines Jahres das Recht, ohne erneute Aufnahme-Gebühr, Mitglied zu werden, sofern das bisherige Clubfahrzeug auf ihn übertragen wurde.

Veräußert ein Clubmitglied seinen Porsche, ohne ein neues Porsche Fahrzeug zu kaufen, kann es unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats kündigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass das Clubmitglied den Vorstand davon unterrichtet, dass es in absehbarer Zeit erneut Besitzer eines Porsche werden wird. Die Veräußerung des Fahrzeugs ist durch Kopie der Abmeldebescheinigung nachzuweisen, die dem Kündigungsschreiben beizufügen ist. Für die Monate der Clubzugehörigkeit wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet. Gleistete Überzahlungen werden erstattet.

2. Ausschluss: Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Porsche Club 968 Deutschland e.V. fristlos gekündigt werden, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 2 Monate im Verzug ist oder wenn das Mitglied sich grober Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Porsche Club 968 Deutschland e. V. oder dessen Satzung zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen. Ansprüche des Clubs an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedskarte, Wagenplakette und Clubabzeichen nicht mehr genutzt bzw. öffentlich geführt werden. Außerdem erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen und seine Einrichtungen.

§9: Organe des Clubs

Die Organe des Porsche Club 968 Deutschland e. V. sind:

- a) Hauptversammlung der Mitglieder
- b) Vorstand

§10: Hauptversammlung der Mitglieder

1. Die Mitglieder-Hauptversammlung ist das oberste Organ des Porsche Club 968 Deutschland e. V. Diese Versammlung findet innerhalb der ersten vier Monate jeden Jahres statt und wird mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In der Wahl des Ortes der Versammlung ist der Vorstand im Rahmen des Verkehrsüblichen und für die Mitglieder Zumutbaren frei.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Als Anschrift gilt alternativ auch die zuletzt bekannte Mail-Anschrift.

2. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird.

3. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied bekannt zu geben. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

4. Anträge können von jedem Vorstandsmitglied oder von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten des Porsche Club 968 Deutschland e. V. eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Feststellung des Stimm Schlüssels
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht des Rechnungsprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes (zusammen oder einzeln)

- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Rechnungsprüfers
- g) Beitragsfestsetzung
- h) Meisterschafts- und Clubsportregeln
- i) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
- j) Satzungsänderung
- k) Auflösung des Clubs

§11: Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Porsche Club 968 Deutschland e. V. einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Präsidenten des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 14 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
2. Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§12: Abstimmungen

1. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
2. Über Anträge wird geheim abgestimmt.
3. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend hiervon gilt für Wahlen, bei denen sich mehr Kandidaten als die Anzahl der zu besetzenden Positionen zur Wahl stellen, folgende Regelung: Bei der Wahl der Funktionsträgern sind diejenigen Kandidaten gewählt worden, die die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). Soweit hiernach gewählte Kandidaten die Wahl nicht annehmen, rücken Kandidaten mit den nächsthäufigen Stimmen nach.
4. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) gestrichen
 - d) Auflösung des Clubs.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, außer es ist ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt.
6. Abstimmungen können auch im Wege der Briefwahl vorgenommen werden. Eine Briefwahl bezieht sich auf alle zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte. Die Abwicklung der Briefwahl wird regelmäßig durch den Rechnungsprüfer wahrgenommen, der im Wahljahr nicht zur Wiederwahl ansteht. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der andere Rechnungsprüfer. Die ausgefüllten Wahlbögen müssen in einem neutralen und geschlossenen Umschlag verpackt und dieser in einem mit Absender versehenen Briefkuvert vor der Hauptversammlung beim Rechnungsprüfer eingetroffen sein. Briefwähler sind von der Abstimmung auf der Hauptversammlung ausgeschlossen. In der Hauptversammlung übergibt der Rechnungsprüfer eine Briefwählerliste an den Präsidenten und die geschlossenen Wahlumschläge an den Versammlungsleiter zum Zwecke der Auswertung.

§13: Vorstand

1. Der Vorstand kann nur von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten und
 - einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Porsche Club 968 Deutschland e. V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Präsident bei allen Vertretungen mitzuwirken hat. Bei seiner Verhinderung wird er von dem Vizepräsidenten vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Porsche Club 968 Deutschland e. V..
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Die ununterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes darf sechs Jahre nicht überschreiten. Übernimmt ein Vorstandsmitglied während dieser Zeit oder unmittelbar danach die Funktion des Präsidenten, kann sich die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes auf maximal zehn Jahre erstrecken, soweit die Präsidentschaft nicht über insgesamt sechs Jahre hinausgeht.

6. Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als drei Mitgliedern, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung die einfache Stimmenmehrheit erhalten.

7.- gestrichen -

8. Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Clubaufgaben, Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach außen nur aufgrund einer vom gesamten Vorstand einstimmig zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

§14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden abwechselnd von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§15: Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§16: Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Hauptversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.

4. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung des Verkehrs/Kraftfahrzeug-Wesens abzuführen.

§17: Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§18: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Porsche Club 968 Deutschland e. V. ist Mönchengladbach.

Porsche Club 968 Deutschland e.V.

Erstfassung der Satzung gemäß Beschlussfassung der Gründungsversammlung - Wuppertal, den 22. November 1995.

Änderung der Satzung §13, Ziff. 5, Streichung § 16 und nummernmäßige Anpassung der Folgeparagrafen gemäß Beschlussfassung der Mitglieder-Hauptversammlung am 25. Februar 2000.

Änderung der Satzung § 7, Ziff. 2 gemäß. Beschlussfassung der Mitglieder-Hauptversammlung am 16. Februar 2001.

Änderung der Satzung § 1 Ziff. 2, § 2, § 7 Ziff. 2, § 8, § 13 Ziff. 2, 5, 6 Satz 2 und Ziff. 7 gemäß Beschlussfassung der Mitglieder-Hauptversammlung am 7. März 2003.

Änderung der Satzung § 8, Abs.1, Satz 3-5 und § 10, Abs.1, Satz 2-5 gemäß Beschlussfassung der Mitglieder-Hauptversammlung am 31. März 2012.

Änderung der Satzung § 12 Ziff. 6 gemäß Beschluss auf MHV am 5.4.2014 und § 12 Ziff. 3 gemäß Beschlussfassung der a. o. Hauptversammlung am 10.5.2014.

Änderung der Satzung § 10 Ziff. 1, Satz 2 und Ziff. 4, Satz 2 sowie § 12 Ziff.1 und Ziff.2 gemäß Beschlussfassung der Mitglieder-Hauptversammlung am 14. März 2015.

Änderung der Satzung § 1 Ergänzung nach Satz 2, § 6 Ziff. 2 Ergänzung nach Satz 1, § 12 Ziff.4 c) Streichung sowie § 13 Ziff. 2, Ziff. 3 Satz 3, Ziff. 5 Satz 1, Ziff. 5 Satz 3 und 4, Ziff. 6 und Ziff.10 Satz 1 gemäß Beschlussfassung der Mitglieder-Hauptversammlung am 17. März 2018.